



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 6/2021
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Abteilung 5 (Diakonie)
Ebhardtstr. 3 A
30159 Hannover
Telefon/Telefax 0511 3604-117
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Brosch
Durchwahl 0511 3604-382
E-Mail katja.brosch@diakonie-nds.de

Datum 25. Mai 2021
Aktenzeichen N-831-4/ 51 R 368
Vorgang V-N-831-4-17299

**Finanzielle Unterstützung der Hilfen für geflüchtete Menschen in der
Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem FAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 wurde das allgemeine Zuweisungsvolumen um jeweils drei Millionen Euro, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 um 2 und um 1,5 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen erhöht. Mit diesen Mitteln ist es bisher gut gelungen, die Bedarfe vor Ort zu decken, die sich von der anfänglichen Willkommenskultur zu einer vielfältigen Integrationskultur weiterentwickelt haben.

Im Hinblick auf die Haushaltsjahre 2021/2022 wurde von den meisten Kirchenkreisen der Bedarf nach weiteren Mitteln benannt, um die bewährten Projekte vor Ort fortführen und die begonnene Integration von geflüchteten Menschen weiter unterstützen zu können. Die Integrationsbemühungen sind im letzten Jahr teilweise aufgrund der Pandemiesituation zum Teil erheblich erschwert worden. Es gibt zudem einen Trend zur Reduzierung von Landes- und Bundesmitteln im Bereich der Hilfen für geflüchtete Menschen. Daneben reduzierte sich im letzten Jahr auch das Volumen der Kollekten.

Damit die Kirchenkreise ihre begonnenen Maßnahmen fortsetzen können, hat die 26. Landessynode auf ihrer III. Tagung vom 24. bis 27. November 2020 beschlossen, den Kirchenkreisen im Haushaltsjahr 2021 1,485 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2020 1,470 Millionen Euro zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung zu stellen. So sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Begleitung von geflüchteten Menschen weiter unterstützt und bestärkt und örtlich passgenaue Hilfen angeboten werden.

.../2

I. Sonderzahlung für die Arbeit mit geflüchteten Menschen nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

1. Vorbemerkung

Zur Unterstützung der örtlichen Bedarfe und Schwerpunkte und um insbesondere in akuten Notlagen kurzfristig und unbürokratisch helfen zu können, wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche für 2021 um 1,485 Millionen Euro (Anlage 1) und für 2022 um 1,470 Millionen Euro (Anlage 2) erhöht. Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgte für das Haushaltsjahr 2021 bereits mit dem Abschlag für die Gesamtzuweisung für den Monat Januar 2021, für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Auszahlung mit dem Abschlag für die Gesamtzuweisung für den Monat Januar 2022.

2. Mittelverwendung

Es liegt in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel zu beraten und den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen. Dazu empfiehlt es sich, die örtlichen Bedarfe gemeinsam mit den im Kirchenkreis tätigen regionalen Diakonischen Werken abzustimmen, um eine Gesamtplanung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten zu ermöglichen.

Dabei bitten wir bei den Mitteln für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 drei inhaltliche Einschränkungen zu beachten:

- Maximal 10 % der Mittel dürfen für Bauinvestitionen verwandt werden,
- die Mittel dürfen nicht zur Mitfinanzierung von bestehenden Leitungskosten (z.B. für die Dienststellenleitung) und
- nicht zur Mitfinanzierung eines Kirchenasyls verwendet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Haushaltsmitteln 2015-2020 zeigen, dass in den Kirchenkreisen die Mittel sehr unterschiedlich benötigt und eingesetzt wurden und auch zeitlich sehr unterschiedlich abgeflossen sind.

Um den Kirchenkreisen mit den Mitteln für ihre unterschiedlichen Bedarfe Handlungsspielräume zu eröffnen, legen wir hiermit fest, dass die gesamten Mittel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen erst bis zum 31.12.2023 ausgegeben sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

3. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel benötigen wir zwei Verwendungsnachweise über die bis zu dem nachstehend genannten Zeitpunkt tatsächlich verwandten Mittel der Haushaltsmittel 2021 und 2022; bitte beziffern Sie nur den tatsächlichen Mittelabfluss.

Bis zum 28.02.2022 bitten wir das als Anlage 3 beiliegende Formular als Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2021 **Stand: 31.12.2021**. Bitte geben Sie in diesem Verwendungsnachweis nur an, welche Mittel Sie bereits von den Haushaltsmitteln 2021 ausgegeben haben.

Um den Arbeitsaufwand vor Ort zu reduzieren, muss **im Jahr 2023 kein Zwischenverwendungsnachweis** erbracht werden.

Bis zum 29.02.2024 bitten wir das als Anlage 4 beiliegende Formular als Endverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Haushaltsmittel 2021 und 2022 Stand: **31.12.2023**.

Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie jeweils die Verwendungsnachweise an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte führen Sie bei den Maßnahmen Sachkosten und Personalkosten getrennt auf. Bei der Rubrik Fazit der Maßnahmen/ Ausblick geben Sie bitte zusätzlich die von Ihnen eingesetzten Eigen- und Drittmittel und Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll. Dies sind für die Landeskirche und das DWiN wichtige fachliche Hinweise zur Weiterentwicklung der Hilfen für geflüchtete Menschen in der Landeskirche.

II. Sonderzahlung für die Arbeit mit geflüchteten Menschen nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Für die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 gezahlten Haushaltsmittel in Höhe von 2,0 und 1,5 Millionen Euro bleiben die in der Rundverfügung K 2/ 2019 vom 02. April 2019 getroffenen Regelungen bestehen.

Die gesamten Mittel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 für die Arbeit mit geflüchteten Menschen müssen bis zum 31.12.2021 ausgegeben sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein tatsächlicher Mittelabfluss notwendig, eine bloße Bindung der Mittel durch Fassung bindender planender Beschlüsse (z.B. für Stellen, die über diesen Zeitraum hinausgehen) ist nicht ausreichend.

Bis zum 28.02.2021 baten wir das der Rundverfügung K 2/ 2019 als Anlage 4 beiliegende Formular als weiteren Zwischenverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss der Mittel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 **Stand: 31.12.2020**. Leider wurden noch nicht alle Zwischenverwendungsnachweise vorgelegt. Falls Sie diesen Zwischenverwendungsnachweis noch nicht vorgelegt haben, bitten wir Sie, diesen zeitnah nachzureichen.

Bis zum 28.02.2022 bitten wir das der Rundverfügung K 2/ 2019 als Anlage 5 beiliegende Formular als Endverwendungsnachweis auszufüllen mit dem Mittelabfluss Stand: **31.12.2021**. In diesen Verwendungsnachweis sind nur die Haushaltsmittel 2019 und 2020 einzubeziehen, nicht die mit dieser Rundverfügung zugesagten neuen Haushaltsmittel 2021. Für die Haushaltsmittel 2021 ist, wie unter I.3 beschrieben, ein eigener Verwendungsnachweis auf der Anlage 3 dieser Rundverfügung abzugeben. Zum 28.02.2021 sind daher zwei einzelne Verwendungsnachweise, der Endverwendungsnachweis Haushaltsmittel 2019 und 2020 und der Zwischenverwendungsnachweis Haushaltsmittel 2021, abzugeben.

Mittel aus den Haushaltsmitteln 2019 und 2020, die bis zum 31.12.2021 nicht oder nicht zweckgemäß ausgegeben worden sind, sind zu erstatten.

Bitte senden Sie jeweils auch diese Verwendungsnachweise an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z. H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Bitte führen Sie auch bei diesen Verwendungsnachweisen bei den Maßnahmen Sachkosten und Personalkosten getrennt auf. Bei der Rubrik Fazit der Maßnahmen/ Ausblick geben Sie bitte zusätzlich die von Ihnen eingesetzten Eigen- und Drittmittel und Ideen/ Überlegungen an, wie die Arbeit perspektivisch fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)
Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Diakonische Werke der Kirchenkreise

Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise

Büros der Regionalbischof*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen